



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Vösendorf
z. H. der Bürgermeisterin
Schlossplatz 1
2331 Vösendorf

Beilagen

WST1-UF-254/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. Michael Lackenbu-
cher, LL.M.

Durchwahl

15166

Datum

10. Oktober 2025

Betrifft

Fa. Bauhaus - Errichtung Verkaufshalle - Standort: Marktgemeinde Vösendorf (MD); Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Marktgemeinde Vösendorf hat mit Schreiben vom 04. April 2025 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung Verkaufshalle - Standort: Marktgemeinde Vösendorf“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung Verkaufshalle - Standort: Marktgemeinde Vösendorf“ der Grundstücksverwaltung Vösendorf Triesterstraße 4-6 GmbH, nämlich

die Errichtung und der Betrieb eines Bau- und Heimwerkerfachgeschäftes samt Lager, Büro und Nebenräumen mit dazugehörigen Parkplätzen und Werbeturm auf dem Grundstück Nr 878/5, EZ 649, KG 16126 Vösendorf, in der Gemeinde Vösendorf,

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Geplantes Vorhaben

1.1.1 Die Grundstücksverwaltung Vösendorf Triesterstraße 4-6 GmbH, Straubinger Straße 25, 4600 Wels, beabsichtigt in 2331 Vösendorf, Triester Straße 4-6, auf dem Grundstück Nr. 878/5, EZ 649, KG 16126 Vösendorf, ein Bau- und Heimwerkerfachgeschäft samt Lager, Büro und Nebenräumen mit dazugehörigen Parkplätzen zu errichten.

1.1.2 Das Gebäude, dessen verkehrsmäßige Erschließung über die B17 erfolgt, besteht im Wesentlichen aus zwei oberirdischen Geschoßen mit Vordächern auf der Nord- und Südseite des Gebäudes.

1.1.3 Im Erdgeschoß des Gebäudes sind ein Bereich für die Warenanlieferung, ein Baustofflager Drive In, ein Verkaufsraum, ein Lager/Holzzuschnitt sowie ein Wareneingangsbereich vorgesehen. Im 1. Obergeschoß befinden sich Pausenräume für Mitarbeiter, Umkleide- und Sanitärräume, ein Büro/Besprechungsraum, Nebenräume sowie die Heizzentrale.

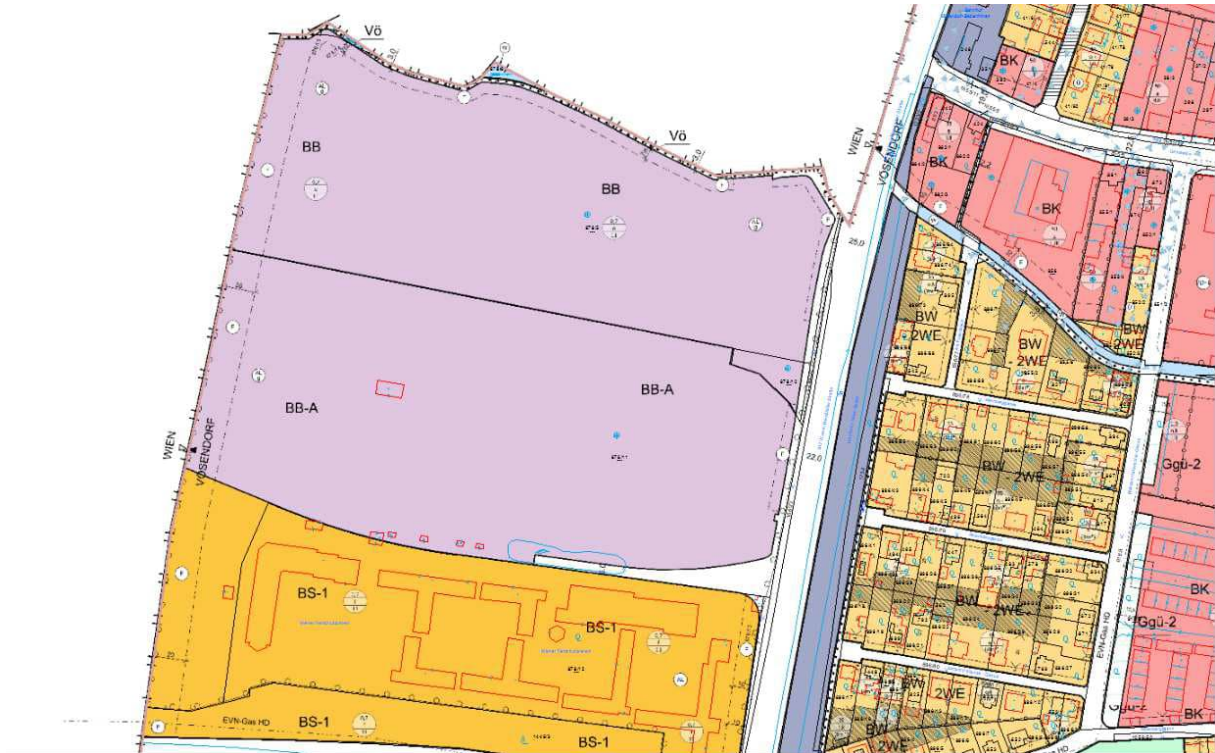
1.1.4 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), B (Alpinregion) oder D (belastetes Gebiet Luft) iSd Anhang 2 UVP-G 2000.

1.1.5 Im näheren Umfeld zum Vorhaben befinden sich eine Vielzahl weiterer Handelsbetriebe/Fachmarktzentren/Einkaufszentren mit entsprechenden Kundenparkplätzen, welche in den Projektunterlagen, sowie Punkt 1.1.9 dargestellt sind.

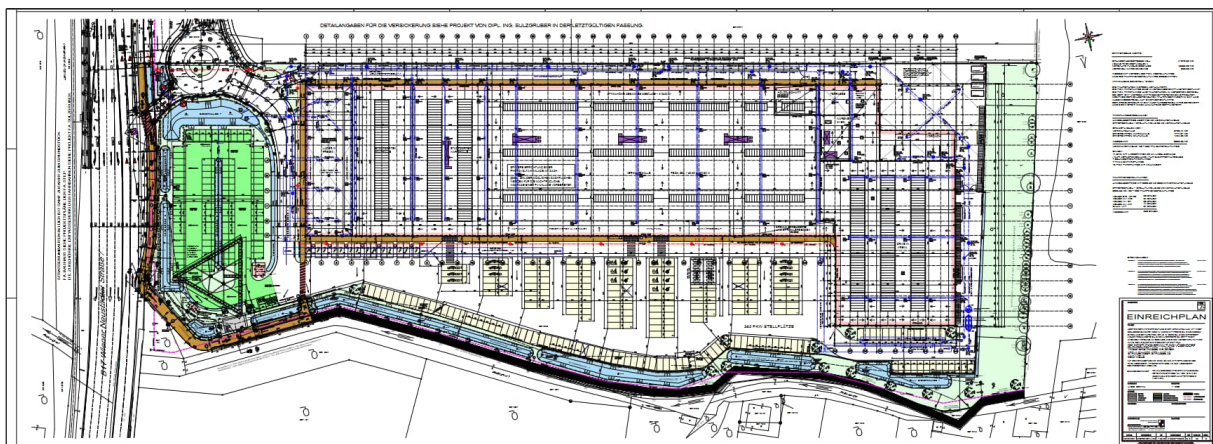
1.1.6 Lageplan / Luftbild (Ausschnitt)



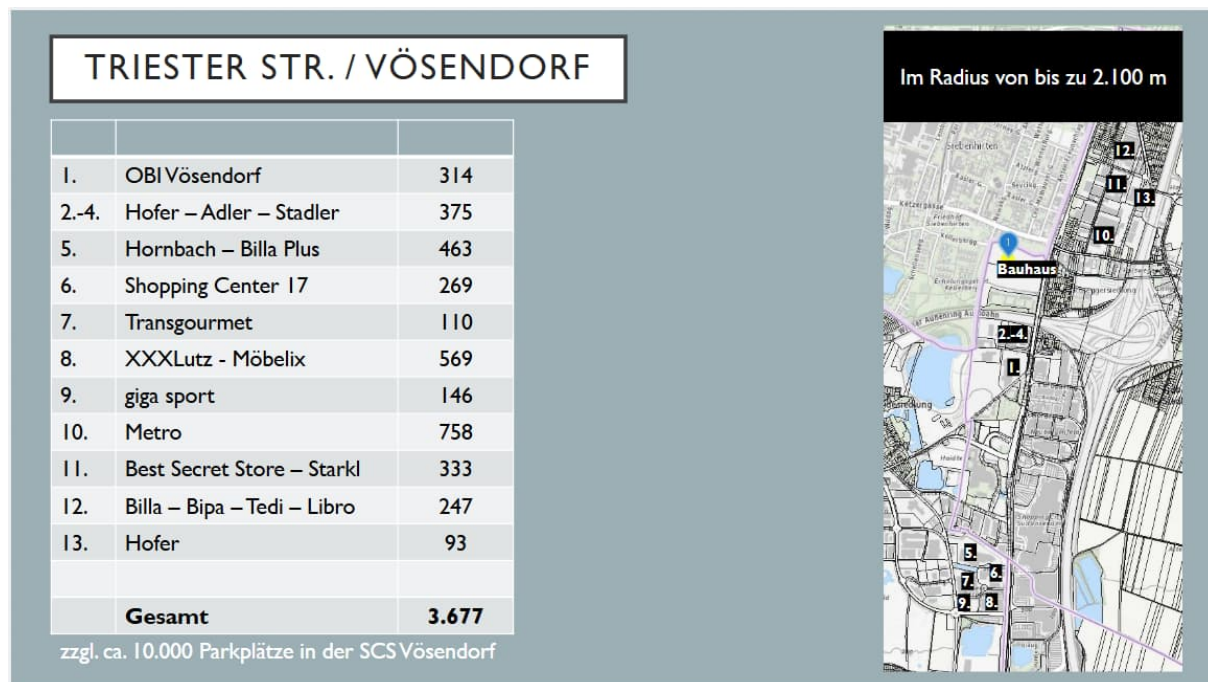
1.1.7 Lageplan / Flächenwidmung (Ausschnitt)



1.1.8 Einreichplan / Übersicht



1.1.9 Parkplätze bestehender Handelsbetriebe im Radius von 2,1 km zum Vorhaben



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Marktgemeinde Vösendorf hat mit Schreiben vom 04. April 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung Verkaufshalle - Standort: Marktgemeinde Vösendorf“ der Firma Bauhaus in der Gemeinde Vösendorf einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Als Bauwerber wurde die Grundstücksverwaltung Vösendorf Triesterstrasse 4-6 GmbH, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, bekanntgegeben.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs, Gutachten der Fachbereiche Lärmschutztechnik, Verkehrs-

technik, Luftreinhalte-technik/Klima, Naturschutz/Orts- und Landschaftsbild, Hydrogeologie und Hydrologie und Agrartechnik/Boden, sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Grundstücksverwaltung Vösendorf Triesterstraße 4-6 GmbH plant auf dem Grundstück Nr. 878/5, EZ 649, KG Vösendorf, die Errichtung eines Bau- und Heimwerkerfachgeschäftes samt Lager, Büro und Nebenräume mit dazugehörigem Parkplatz mit Werbeturm. Die Flächeninanspruchnahme beträgt 41.079,56 m² (4,1 ha) und sind 362 öffentlich zugängliche Stellplätze für PKW vorgesehen.

5.2 Durch die Errichtung von Gebäuden, Verkehrswegen und sonstigen Einrichtungen kommt es zu einer Erhöhung der bereits versiegelten Fläche um 2,71 ha. Insgesamt betrifft die Versiegelung nach Verwirklichung des Vorhabens eine Fläche 3,03 ha, 0,32 ha sind bereits versiegelt.

5.3 Für die Errichtung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird eine Fläche von weniger als 1 ha in Anspruch genommen.

5.4 In Nahebereich des Vorhabens befinden sich 13 weitere Handelsbetriebe/Fachmarktzentren/Einkaufszentren mit jeweils mehr als 50, insgesamt mit 3.677 Stellplätzen.

5.5 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), B (Alpinregion) oder D (belastetes Gebiet Luft) iSd Anhang 2 UVP-G 2000.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 12. Juni 2025

[...]

Die geplante Errichtung einer Verkaufshalle der Fa. Bauhaus auf dem Gst. Nr. 878/5, KG Vösendorf, liegt außerhalb eines wasserrechtlichen Schutzgebietes, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Das Grundstück liegt innerhalb des wasserrechtlichen Schongebietes zum Schutz der Thermalquelle Oberlaa (Bewilligungspflicht für Tiefbohrungen ab 200 m Tiefe) und stellt eine gesicherte/sanierte Altlast N20 Raffinerie Vösendorf dar.

Auf diese Umstände ist bei der geplanten Bebauung jedenfalls Bedacht zu nehmen.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 18. Juni 2025

[...]

Die Behörde wird um fachlich untermauerte Prüfung bzw. Würdigung von folgendem Sachverhalt gebeten:

Anrainer bzw. umliegende Bewohner befürchten auf Grund des Vorhabens – Errichtung von 362 Stellplätzen für PKW relevante Auswirkungen auf den Verkehr. Bekanntlich befinden sich in räumlicher Nähe zum Vorhaben zahlreiche weitere Fachmärkte und Einkaufszentren, die schon jetzt maßgebliche verkehrliche Auswirkungen haben, weshalb es schon derzeit im Straßennetz zu regelmäßigen Überlastungen und erheblichen Schall- und Luftschadstoffemissionen kommt.

Gemäß § 3 Abs 1 iVm Anhang 1 Z 19 lit a UVP-G 2000 ist für die Neuerrichtung von Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge die Durchführung einer UVP erforderlich.

Bei Vorhaben des Anhanges 1 UVP-G 2000, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, wäre gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 eine UVP-Einzelfallprüfung erforderlich, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung wäre dann durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von zumindest 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Nach der Rechtsprechung und einhelliger Literatur sind sowohl Gebäudekomplexe eines einzelnen Handelsbetriebs (z.B. ein Einrichtungshaus, ein Fachmarkt) als auch Einkaufszentren, in denen mehrere (Einzel-)Handels- bzw. Gewerbebetriebe untergebracht sind, erfasst.

(US 4.7.2006, 5B/2006/8-6 Kramsach; UVP-Rs zu Anhang 1 Z 19; Bergthaler/Berlin Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G3 Anhang 1 Z 19 Rz 2; Baumgartner/Petek, UVP-G 404; Baumgartner, RdU 2009, 50f). Bei den Tatbeständen

der Z 19 kommt es nicht auf den Shopmix und Zusammensetzung des Warenangebots an. Dementsprechend fallen sowohl einzelne Handelsgroßbetriebe, die Waren einer oder mehrerer Warengruppen anbieten, wie Möbel oder Eisenwaren, als auch „traditionelle“ Einkaufszentren, das sind Handelsbetriebe, die eine geplante Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben darstellen, unter Z 19 (US 13.2.2007, 5B/2005/14-53 Nussdorf Debant).

Mit 362 geplanten Stellplätzen für PKW wäre der Bagatellschwellenwert von 250 Stellplätzen (siehe Anhang 1 Z 19 lit a iVm § 3 Abs 2 UVP-G 2000) überschritten. Gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Fachmarktzentren wäre der UVP-Schwellenwert von 1000 Stellplätzen bei dieser Betrachtung um mehr als das Dreifache überschritten (Anmerkung: 3.677 Stellplätze in 2 km Luftlinie zum eingereichten Standort. Die mehr als 10.000 Stellplätze der Shopping City Süd sind bei dieser Betrachtung noch nicht eingerechnet.) Die verkehrlichen Auswirkungen der folgenden Handelsbetriebe und Fachmarktzentren mit den nachfolgend angeführten Stellplätzen überlagern sich im Bereich der B17 mit den verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens und stünden bei dieser Auslegung daher in einem räumlichen Zusammenhang. Für die Berücksichtigung einer Kumulierungswirkung der schädlichen verkehrlichen Auswirkungen der angeführten Fachmärkte und Einkaufszentren würde sprechen, dass es bereits jetzt aufgrund des durch Handelsbetriebe erzeugten Verkehrs laufend zu einer verkehrlichen Überlastung auf der B17 insbesondere im Abschnitt zwischen Fachmarktstraße und Ketzergasse kommt.

Es sollte die Frage geklärt werden, ob sich aus den erzeugten Verkehren erhebliche Auswirkungen auf Menschen und Umwelt durch Luftschadstoffe- und Schallemissionen ergeben bzw. ob die Projektwirkungen einen so geringfügigen Beitrag darstellt, dass sie in diesem Zusammenhang fachlich begründet vernachlässigbar sind. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird um Überprüfung gebeten, ob eine UVP-Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 2 iVm Anhang 1 Z 19 lit a UVP-G 2000 erforderlich ist. Insbesondere ist durch eine/n ASV für Verkehrstechnik abzuklären, ob die Stellungnahme des Ingenieurbüros ste.p ZT-GmbH mit dem Titel „Verkehrsuntersuch 2023“ vom Dezember 2023 plausibel und nachvollziehbar ist und dazu geeignet ist, die anstehende Rechtsfrage zu entscheiden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich im Untergrund des genannten Grund-

stückes eine gesicherte Altlast (ehem. Raffinerie Vösendorf) befindet und bei den Planungs- und Bauarbeiten zum Beispiel bei Oberflächenversickerungsmaßnahmen darauf Rücksicht genommen werden muss.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 24. September 2025

[...]

Die NÖ Umweltanwaltschaft dankt für die Übermittlung der Gutachten in den einzelnen Fachbereichen. Die Gutachten wurden verständlich und plausibel formuliert und die NÖ Umweltanwaltschaft schließt sich den gutachterlichen Schlussfolgerungen vollinhaltlich an.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu

rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistel-

lung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Ka-

tegorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt

wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 19</i>		<i>a) Einkaufszentren⁴⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i> <i>b) Logistikzentren^{4.1} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</i>	<i>c) Einkaufszentren⁴⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i> <i>d) Neuerrichtung von Einkaufszentren⁴⁾ mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</i> <i>e) Logistikzentren^{4.1)} in</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha;</i> <i>f) Neuerrichtung von Logistikzentren^{4.1)} mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</i> <i>Bei lit. d und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Bei lit. a und c ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</i> <i>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.
<i>Z 21</i>		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebietender Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a. Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</i>
<i>[...]</i>			

[...]

⁴⁾ Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handel- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkungen der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
------------------	------------------------------	-----------------------------

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.3 Da es sich beim antragsgegenständlichen Vorhaben um die Errichtung und den Betrieb eines Bau- und Heimwerkerfachgeschäftes mit 362 Stellplätzen handelt, welches auf einem derzeit unbebauten und gewerblich ungenutzten Grundstück umgesetzt werden soll, ist von einer Neuerrichtung iSd UVP-G 2000 auszugehen.

8.1.4 Beurteilungsrelevant ist daher § 3 UVP-G 2000 iVm den Z 19 und 21 Anhang 1 zum UVP-G 2000.

8.2 Zum Tatbestand der Z 19 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Dieser Tatbestand erfasst Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

8.2.2 Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden (Fußnote 4 Anhang 1 UVP-G 2000).

8.2.3 Nach der Judikatur umfasst der Begriff des Einkaufszentrums sowohl Gebäudekomplexe eines einzelnen Handelsbetriebs (zB ein Einrichtungshaus, ein Fachmarkt) als auch Einkaufszentren, in denen mehrere (Einzel-)Handels- bzw Gewerbebetriebe untergebracht sind. Somit kann es sich um mehrere Betriebe unter einem Dach und mit gemeinsamem Center-Management oder auch um einen einzigen großen Betrieb handeln.

8.2.4 Projektgegenständlich ist die Errichtung und der Betrieb eines Bau- und Heimwerkerfachgeschäftes, welches aus einer Verkaufshalle mit angeschlossenem Büro-, Sozial- und Sanitärbereich, einem „Drive In“ Bereich, einem Technikbereich, einem

Lagerbereich sowie Parkplatz mit Werbeturm besteht und handelt es sich bei diesem Vorhaben um ein Einkaufszentrum im Sinne der Fußnote 4 Anhang 1 UVP-G 2000.

8.2.5 Gemäß Z 19 lit a leg cit ist zur Tatbestandserfüllung eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha erforderlich. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

8.2.6 Wie sich aus den Projektunterlagen (Baubeschreibung zu den Einreichplänen vom Februar 2024) ergibt, verfügt das allein betroffene Grundstück über eine Gesamtfläche von 41.079,56 m² (4,107 ha) und kann damit auch das Vorhaben den relevanten Schwellenwert (10 ha) nicht erreichen.

8.2.7 Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen weiters ergibt, sollen insgesamt 362 PKW-Abstellplätze geschaffen werden. Auch damit wird der relevante Schwellenwert (1000 Stellplätze für Kraftfahrzeuge) nicht erreicht.

8.2.8 Das antragsgegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung von 362 öffentlichen Stellplätzen vor und erreicht bzw überschreitet damit die mit 250 Stellplätzen festgelegte Bagatellschwelle. Somit ist zu prüfen, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben, welche mit diesem in einem räumlichen Zusammenhang stehen, den Schwellenwert von 1000 Stellplätzen erreicht.

8.2.9 Im Nahebereich des Vorhabens sind der UVP-Behörde dreizehn bestehende Einkaufszentren mit jeweils mehr als 50, bzw insgesamt 3.677 Stellplätzen bekannt. Gemeinsam mit diesen Stellplätzen erreicht das antragsgegenständliche Vorhaben den in Anhang 1 Z 19 lit a UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwert von 1000 Stellplätzen.

8.2.10 Es ist daher gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen sind.

8.2.11 Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von mindestens 25 % des Schwellenwertes nicht erreicht. Dies ist jedoch nicht der Fall.

8.2.12 Zur Beantwortung der vorhabensbedingten Umweltauswirkungen hat die UVP-Behörde Gutachten der Fachbereiche Lärmschutztechnik, Verkehrstechnik, Luftreinhaltetechnik/Klima, Naturschutz/Orts- und Landschaftsbild, Hydrogeologie und Hydrologie sowie Agrartechnik/Boden eingeholt.

8.2.13 Aus dem lärmschutztechnischen Gutachten vom 09.09.2025 ergibt sich, dass das geplante Vorhaben die Vorgaben technischer Richtlinien einhalten kann. Für den induzierten Verkehr konnte nachgewiesen werden, dass die Veränderungen der schalltechnischen Irrelevanz (rd. 1 dB) zugeordnet werden können.

8.2.14 Aus dem verkehrstechnischen Gutachten vom 05.08.2025 ergibt sich, seitens der Projektwerberin alle relevanten Verkehrsströme sowohl für den Bestand als auch für das Projektvorhaben plausibel erhoben bzw. aufbereitet wurden. Auch wurde der Stand der Technik bei der Aufbereitung und Prüfung bzw. Beurteilung eingehalten. An den untersuchten Knotenpunkten wurden Erhöhungen der Auslastungsrate an den durch Projektverkehr zu befahrenen Relationen festgestellt, welche naturgemäß auch negative Auswirkungen auf die jeweiligen Rückstaulängen und Wartezeiten an den Knotenpunkten haben. Diese Auswirkungen sind jedoch aufgrund der bereits im Bestand teilweise hohen Auslastungsgrade nicht als erheblich zu bewerten. Hinsichtlich kumulierender Auswirkungen stellt der Sachverständige fest, dass eine Aufstellung von anderen Vorhaben mit der Nutzung Einkaufszentrum und zugehörigen öffentlich zugänglichen Kfz-Stellplätzen erfolgte, ebenso wurde eine Verbauung des angrenzenden Areals der MA 48 sowie die Errichtung des Öko-Parks Wr. Neudorf berücksichtigt. Die Verkehrsmengen der bestehenden Nutzung wurden mit den durchgeführten Verkehrserhebungen aufgenommen und sind diese somit bei den verkehrstechnischen Berechnungen berücksichtigt worden. Für die berücksichtigten Vorhaben (bestehende Nutzungen, vorwiegend Einkaufszentren, aber auch Neubauvorhaben) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu erwarten. Aus Sicht des Fachbereichs Verkehrstechnik kann das gegenständliche Vorhaben weiterverfolgt werden, es sind keine weiteren Maßnahmen oder Auflagen ableitbar, die durch das beantragte Vorhaben ausgelöst wer-

den. Durch die Realisierung erwartet der Sachverständige keine wesentlichen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

8.2.15 Aus dem luftreinhalte-technischen Gutachten vom 29.08.2025 ergibt sich, dass auf Basis der zugrunde gelegten Verkehrsuntersuchung, der Emissionsanalyse und Immissionsprognose erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 keinesfalls zu erwarten sind. Aus luftreinhalte-technischer Sicht kann auf Basis der Verkehrsuntersuchung und der Luftschadstoffuntersuchung mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb des antragsgegenständlichen Vorhabens in Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.2.16 Aus dem Gutachten des Fachbereichs Naturschutz, Orts- und Landschaftsbild vom 17.09.2025 ergibt sich, dass mit erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben hinsichtlich des Naturschutzes, Orts- und Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen nicht zu rechnen ist.

8.2.17 Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrogeologie und Hydrologie vom 04.08.2025, präzisiert durch das Gutachten vom 08.10.2025, ergibt sich, dass das im Vorhabensbereich bestehende Grundwasserschongebiet der „Thermal-schwefelquelle Oberlaa“ durch das Projekt nicht berührt wird. Die im Wasserbuch aufscheinenden Wasserrechte sind, mit Ausnahme des Wasserbenutzungsrechts der Altlast „Raffinerie Vösendorf“ von Vorhaben nicht betroffen. Bei ausreichender Berücksichtigung der Standortverhältnisse (Altlast) ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Fachbereich Wasser) zu rechnen.

8.2.18 Aus dem Gutachten der Amtssachverständigen für den Fachbereich Fläche/Boden vom 14.08.2025 ergibt sich, dass vom Vorhaben vorgenutzte Flächen betroffen sind, welche aufgrund ihres geringen Funktionserfüllungsgrades keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden erwarten lassen. Weiters führt die Amtssachverständige aus, dass für die fachliche Beurteilung des Fachbereichs Fläche/Boden andere herangezogene Vorhaben zur Beurteilung im gegenständlichen Fall nicht relevant sind, da das Bauvorhaben auf einem bereits vorge-

nutzten Standort geplant ist, die dort vorgefundenen Böden nur eine geringe Sensibilität hinsichtlich der Bodenfunktionen aufweisen und keine BEAT-Flächen beansprucht werden.

8.2.19 Zusammengefasst kommen die befassten Gutachter zum übereinstimmenden Ergebnis, dass vorhabensbedingt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist.

8.2.20 Rechtlich folgt daraus, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig iSd § 3 UVP-G 2000 iVm Z 19 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist.

8.3 Zum Tatbestand der Z 19 lit b Anhang 1 UVP-G 2000

8.3.1 Dieser Tatbestand erfasst ausschließlich Logistikzentren (Transport- bzw. Logistikknotten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikunternehmen) und ist daher nicht einschlägig.

8.4 Zum Tatbestand der Z 19 lit c Anhang 1 UVP-G 2000

8.4.1 Dieser Tatbestand erfasst Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

8.4.2 Das Vorhaben liegt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder D, noch nimmt es eine Fläche von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätze in Anspruch.

8.4.3 Der Tatbestand der Z 19 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.5 Zum Tatbestand der Z 19 lit d Anhang 1 UVP-G 2000

8.5.1 Dieser Tatbestand erfasst die Neuerrichtung von Einkaufszentren mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.

8.5.2 Das Vorhaben nimmt keine (unversiegelte) Fläche von mindestens 5 ha in Anspruch.

8.5.3 Der Tatbestand der Z 19 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.6 Zum Tatbestand der Z 19 lit e Anhang 1 UVP-G 2000

8.6.1 Dieser Tatbestand erfasst ausschließlich Logistikzentren und ist daher nicht einschlägig.

8.7 Zum Tatbestand der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

8.7.1 Dieser Tatbestand erfasst die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

8.7.2 Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkungen der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise, wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

8.7.3 Wie sich aus den vorgelegten Projektunterlagen (Betriebsbeschreibung Bauhaus Vösendorf) ergibt, „werden insgesamt 362 Stellplätze für PKW geschaffen. Davon gibt es 7 Behindertenparkplätze, 7 Familienparkplätze, 4 PKW-Parkplätze mit Anhänger sowie 14 PWK-Parkplätze mit Ladestation für Elektrofahrzeuge“.

8.7.4 Wenngleich die Projektwerberin die geplanten Parkplätze nicht explizit als solche bezeichnet, ergibt sich deren öffentliche Zugänglichkeit doch aus dem im Bauverfahren vorgelegten Einreichplan. Auch sind öffentlich zugängliche Stellplätze für Einkaufszentren wesensimmanent.

8.7.5 Mit 362 öffentlich zugänglichen Parkplätzen erreicht das Vorhaben jedoch nicht den relevanten Schwellenwert von 1500 Stellplätzen.

8.7.6 Der Tatbestand der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.7.7 Da 362 Stellplätze den Bagatellschwellenwert von 25 % nicht erreichen (362 Stellplätze entsprechen 24,13 % von 1500), ist auch keine Kumulationsprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 anzustellen.

8.8 Zum Tatbestand der Z 21 lit b Anhang 1 UVP-G 2000

8.8.1 Dieser Tatbestand erfasst die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

8.8.2 Das Vorhaben liegt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, B oder D, noch wird der Schwellenwert von 750 öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen erreicht.

8.8.3 Der Tatbestand der Z 21 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.9 Zum Tatbestand der Z 21 lit c Anhang 1 UVP-G 2000

8.9.1 Dieser Tatbestand erfasst die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.

8.9.2 Projektgegenständlich ist die Errichtung von 362 Freiflächen-Parkplätzen, welche eine bisher unversiegelte Fläche von 4.355 m² (0,43 ha) in Anspruch nehmen. Damit wird der relevante Schwellenwert von 1 ha nicht erreicht.

8.9.3 Der Tatbestand der Z 21 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt und ist in Zusammenhang mit diesem Vorhabentypus eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 generell ausgeschlossen.

8.10 Zur Errichtung eines Werbeturms auf dem Parkplatz des Vorhabens

8.10.1 Die Errichtung eines Werbeturms stellt keinen Tatbestand iSd Anhang 1 UVP-G 2000 dar.

8.11 Zur Einzelfallprüfung

8.11.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung ob zu entscheiden, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädli-

chen, belästigenden oder belastenden auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Dies ist nicht der Fall.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.4 Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Grundstücksverwaltung Vösendorf Triesterstrasse 4-6 GmbH, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur